

# Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO) L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ zwecks Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 "Am Robini- enhain"

## Strategische Umweltprüfung (SUP)

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG  
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Kerstin Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 21.07.2021

## Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Einleitung.....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer SUP .....	3
1.2	Kurzdarstellung der LSG- Änderung/Beziehung zu anderen Planungen .....	3
1.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	3
1.4	Erläuterungen zum Planungsprozess .....	3
2.	Ziele des Umweltschutzes .....	3
2.1	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes.....	3
2.2	Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO-berücksichtigt wurden.....	4
3.	Merkmale der Umwelt.....	4
3.1	Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche .....	4
3.2	Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche.....	7
3.3	Voraussichtliche Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO .....	8
4.	Umweltauswirkungen.....	8
4.1	Kurzdarstellung der Alternativen .....	8
4.2	Umweltauswirkungen der Planfestlegungen .....	8
4.2.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	8
4.2.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	9
5.	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	11
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	11
7.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.....	12

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 45 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ .....	3
Abb. 2:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021).....	3
Abb. 3:	Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“.....	5
Abb. 4:	Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021) .....	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Detaillierungsgrad und Untersuchungsräume .....	3
------------	---	---

## Anhang 1-Fotodokumentation

### Anlagen

Anlage 1: Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 45 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“

## 1. EINLEITUNG

## 2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

### 2.1 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Laut LSG-Verordnung vom Juni 1962 verfolgt das LSG L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ folgende Ziele:

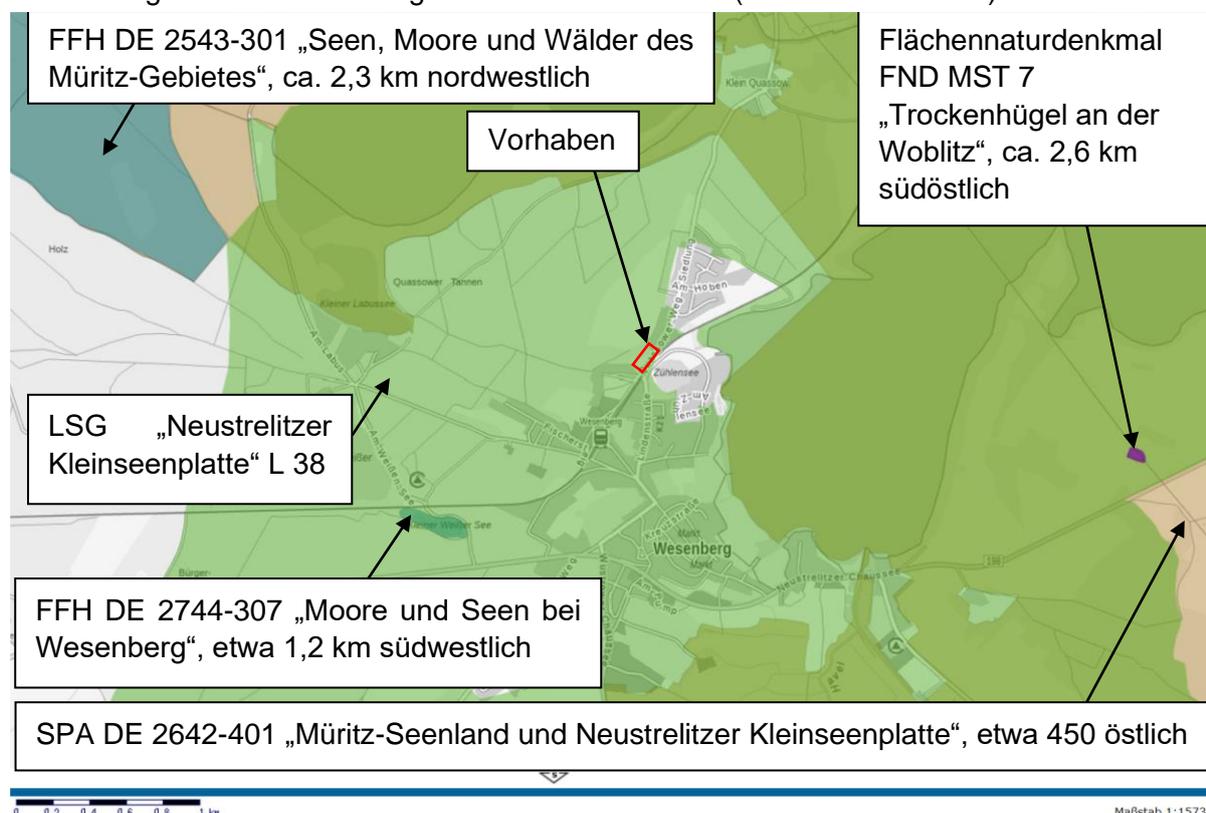
●(1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NatSchG unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Straßen usw. (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).

●(2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NatSchG ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB)

Ziele gemäß Art. 1 SUP-RL:

● Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021)



Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Änderungsgebiet/Untersuchungsgebiet keine besonderen Funktionsausprägungen, Erfordernisse oder Maßnahmen vor.

Die Änderungsfläche überlagert (mit Ausnahme des LSG) keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Biotope.

Ein nach §18 NatSchAG M-V geschützter Baum befindet sich im Plangebiet.

## **2.2 Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO- berücksichtigt wurden**

Die Ziele des Umweltschutzes wurden folgendermaßen beachtet:

1. Die Änderung nimmt in der Gesamtbetrachtung nur einen geringen Anteil des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch.
2. Der Ausgliederungsbereich befindet sich im Zusammenhang der Bebauung Wesenberg, im Bereich einer ehemals bebauten Brache.
3. Die Ausgliederung betrifft einen nichtbebauten jedoch anthropogen beeinträchtigten Bereich einer Brache.

## **3. MERKMALE DER UMWELT**

### **3.1 Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche**

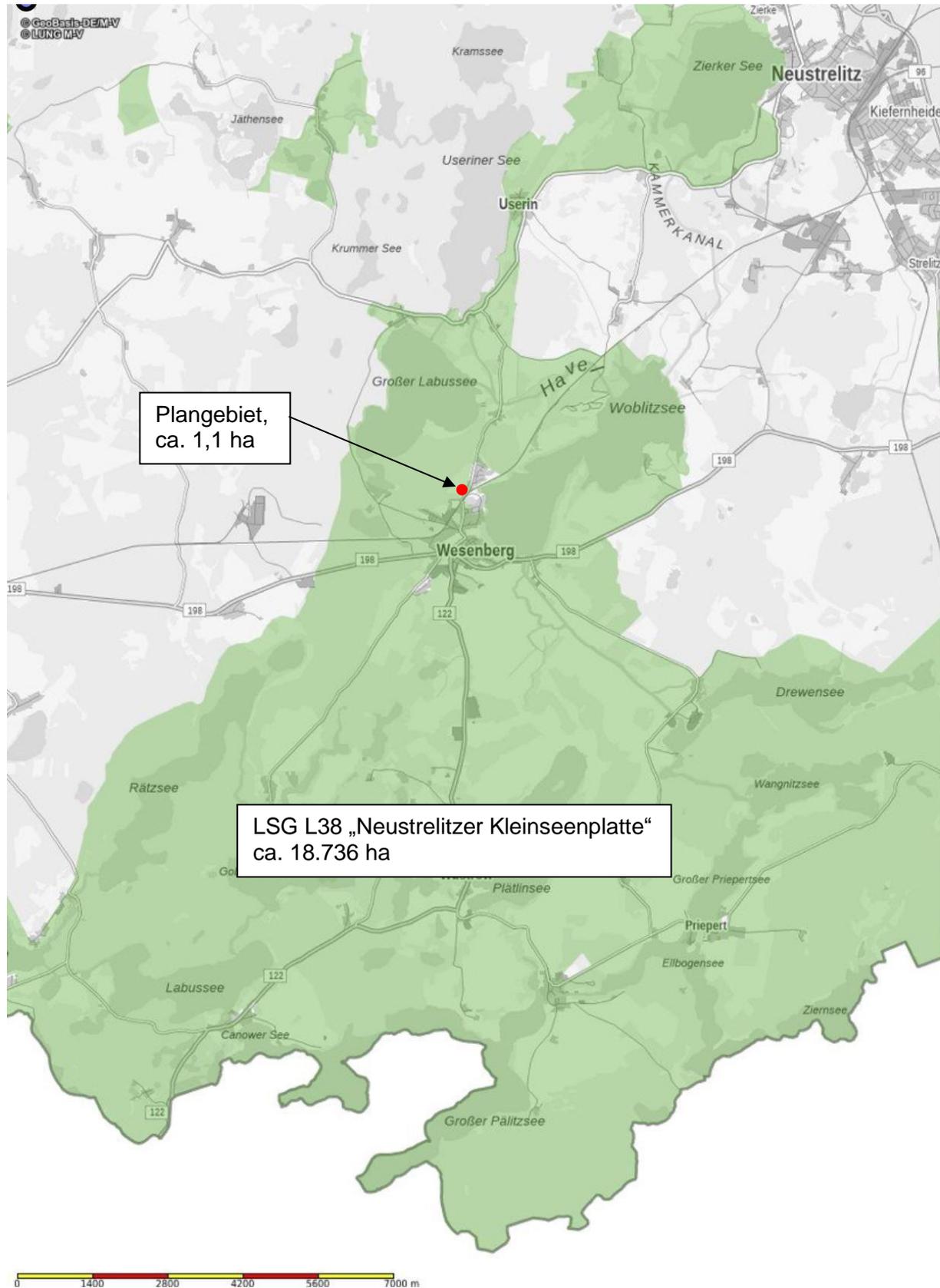
#### Flora

Im Südosten und Norden der Vorhabenfläche befinden sich Siedlungsgehölze nichtheimischer Baumarten (PWY) ebenfalls aus Robinien bestehend. Im Norden haben sich aus diesem Bestand Einzel-bäume herausgebildet. Im Nordosten ragt außerdem ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) vorwiegen mit *Carpinus betulus*, ausgehend von der angrenzenden benachbarten Hainbuchenhecke in den Geltungsbereich hinein. Den größten Anteil an der Vorhabenfläche nehmen allerdings die Brachflächen der Dorfgebiete (OBD) im Zentrum und vereinzelt im Süden ein. Im Süden grenzt die Wohnbebauung der Holländer Baracken an. Ein Teil der dazugehörigen Nutzgärten (PGN) ragen in die Fläche hinein. Die Erschließung der südlich angrenzenden und künftigen Bebauung erfolgt über den nicht- oder teilversiegelten Wirtschaftsweg „Holländer Baracken“ im Süden (OVU) und durch den Quassower Weg (OVL) im Osten des Plangebietes. Derzeit unterliegt das brachgefallene Gelände keiner Nutzung und der Robinienbestand ist dabei sich durch Sukzession weiter ausbreiten.

#### Fauna

Im Rahmen der Untersuchungen wurde im Plangebiet Quartierspotenzial für Fledermäuse festgestellt. Streng geschützte Reptilien und Amphibien konnten nicht nachgewiesen werden. Als Reptilienarten wurden beobachtet: 1x Waldeidechse und 1x Blindschleiche. Die Erfassungen der Avifauna ergab ein Vorkommen ausschließlich besonders geschützter und nicht gefährdeter Arten.

Abb. 3: Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“



Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2743-2 wurden zwischen 2008 und 2016 sieben Brutpaare des Kranichs, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, 2015 kein Horst aber zwischen 2007 bis 2014 mindestens eine Beobachtung des Seeadlers sowie Fischotteraktivitäten

#### Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsraumes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen. Das Plangebiet befindet sich auf anthropogen beeinflussten Böden

#### Wasser

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Der Grundwasserflurabstand ist im Westen mit >5-10 m am größten und nimmt von Nordosten mit <=2 m nach Südosten mit <2-5 m zu und hat den Status eines potentiell nutzbaren Dargebotes mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Aufgrund des nichtbindigen Deckungssubstrates ist das Grundwasser vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

#### Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage geprägt. Die Gehölze im Nordwesten üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzungen, der Straße und der Siedlungsnähe vermutlich eingeschränkt.

#### Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Vorhaben liegt im Bereich einer sandigen Grundmoräne nördlich der Pommerschen Hauptendmoräne, in einem urbanen Landschaftsbildraum (33) und in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Die Vorhabenfläche und ihre Umgebung weisen mit etwa 61 m über NHN ebenes bis leicht welliges Gelände auf. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit als schluffiger Feinsand der Becken nördlich der Frankfurter Eisrandlage. Außerhalb des Untersuchungsraumes erstrecken sich nach Westen hinter den Waldflächen ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, meist Äcker, die durch vielfältige Gehölz- und Gewässerstrukturen gegliedert sind und nach Norden, Osten und Süden die Siedlungen der Stadt Wesenberg. Die Vorhabenfläche ist in dem Bereich der bebaut werden soll eine ebene und unstrukturierte Brachfläche, welche mit der umgebenen Bebauung einen Siedlungszusammenhang aufweist. Durch die Einbeziehung des Plangebietes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil würde der Siedlungsbereich eine sinnvolle Ergänzung erfahren. Richtung Woblitzsee nach Nordosten bestehen Blickbeziehungen zwischen Landschaft und Fläche, die durch Infrastrukturen und Bebauung beeinträchtigt sind. Ansonsten werden alle Blickbeziehungen durch Wald oder Bebauung unterbunden. Zum Vorkommen von Kulturgütern liegen keine Informationen vor.

#### Natura-Gebiete

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ befindet sich ca. 450 m östlich des Vorhabens. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2744-307 „Moore und Seen bei Wesenberg“ ist etwa 1,2 km südwestlich gelegen. Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete zu erwarten. Eine Prüfung auf Verträglichkeit ist wegen der geringen Wirkungen des

Vorhabens, aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Schutzgebieten und der zwischen Vorhaben und Natura- Gebieten liegenden Barrieren nicht erforderlich (Abb. 2).

Die nächstgelegenen Natura- Gebiete befinden sich ca. 2,2 km vom Plangebiet entfernt. Die geringen Auswirkungen der Planung können die Natura – Gebiete nicht erreichen. FFH-Prüfungen wurden nicht durchgeführt.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen und geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

Abb. 4: Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)



### 3.2 Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Wesenberg, nördlich der Holländer Baracken und des Bahnhofes, westlich des Zühlensees und der Bahnstrecke (Wesenberg – Neustrelitz). Es unterliegt den Immissionen seitens der Straße (Quassower Weg), der Bahnstrecke und der Wohnbebauung von Wesenberg. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet. Im Jahr 2011 wurde eine Kita samt Nebenanlagen vom Gelände entfernt. Aufgrund der beunruhigten Lage in der Stadt Wesenberg erfüllt das Plangebiet keine bedeutende Erholungsfunktion.

### **3.3 Voraussichtliche Entwicklung des Gesamtraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO**

Bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO zwecks Ausgliederung einer B-Plan- Fläche würde die Fläche weiterhin als Brache bestehen bleiben und mit Robinien überwuchern. Die Auswirkungen der LSG- Ausgliederung in Form der Errichtung von zweigeschossiger Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang sowie zusätzlicher Flächenversiegelungen würden nicht eintreten, da der B-Plan nicht genehmigungsfähig wäre.

## **4. UMWELTAUSWIKUNGEN**

### **4.1 Kurzdarstellung der Alternativen**

Anlass für die Änderung der LSG- VO ist die Ausgliederung des Geltungsbereiches eines sich in Aufstellung befindenden B-Planes, um die Genehmigungsfähigkeit des B- Planes zu erreichen. Der B- Plan trifft Nutzungs- und Entwicklungsfestsetzungen für das Gelände eines bestehenden Siedlungsbereiches, auf dem Wohnbebauung entstehen soll. Die LSG- Ausgliederung ist somit unmittelbar an das historische Bauland und den Geltungsbereich des B- Planes gebunden. Alternativen bestehen nicht.

### **4.2 Umweltauswirkungen der Planfestlegungen**

#### **4.2.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Bei Umsetzung der Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer B-Planfläche, reduziert sich die 18.736 ha große LSG- Fläche um 1,1 ha. Dies ist eine unwesentliche Änderung. Die Ausgliederung hat keine Wirkung auf die Funktion des LSG, da die betreffende Fläche inmitten Bebauung liegt und anthropogener Beeinflussung ausgesetzt ist. Durch die Ausgliederung ändern sich weder Immissionen wesentlich, noch Freiräume, noch Vernetzungen innerhalb des LSG. Ungünstig ist die „Zerstückelung“ der LSG- Fläche durch die Ausgliederung, die etwa 50 m westlich einer bestehenden Ausgliederungsfläche liegt und durch Straßen und Bahnlinie von dieser getrennt ist sowie sich im Norden Wesenbergs befindet, welches komplett im LSG liegt. Da hier aber kein rechtsfreier Raum herrscht, sondern die B-Plan- Festsetzungen sowie die Umgebungssituation das Geschehen im Änderungsbereich bestimmen, besteht nicht die Gefahr der „Auflösung“ des LSG- Zieles durch Einzelinteressen. Jedes weitere Ausgliederungsbegehren, was aus Bauvorhaben in Wesenberg resultiert, wird im Rahmen einer SUP geprüft und den Erfordernissen des LSG angepasst werden müssen. So kann einem „Ausufern der Siedlung“ entgegengewirkt werden.

Infolge der Ausgliederung können die Festsetzungen aus der B-Planung realisiert werden. Im Plangeltungsbereich soll Bebauung auf städtischer Brache entstehen, die sich an der Bauweise der Umgebung orientiert. Es handelt sich hierbei um Wohnbebauung, welche maximal 2-geschossig, mit einer GRZ von 0,3 und somit mit zulässiger Überbauung von 45 % der Wohnbaufläche errichtet werden darf. Verkehrsflächen liegen im Bereich der vorhandenen Straße. Bebaut werden soll nur der östliche Bereich der Vorhabenfläche, um den Waldabstand von 30 m einhalten zu können. Östlich der Wohnbaufläche ist eine Grünfläche vorgesehen. Eine als Einzelbaum geschützte Robinie wird zur Erhaltung festgesetzt. Fünf einzelne Robinien, eine Birke und zwei Gehölze aus Robinien eines im Südosten, eines im Norden sowie ein Gehölz aus jungen Hainbuchen im Norden werden beseitigt. Die nach Bebauung

unversiegelten Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden. Östlich des Waldes wird eine Fläche festgesetzt, die dem Artenschutz dienen soll.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind an das Erscheinungsbild der Umgebungsbebauung gebunden. Seitens der Landschaft insbesondere aus nordöstlicher Richtung (Woblitzsee/Zühlensee) wird sich die zukünftige Bebauung als Bestandteil des Siedlungsbereiches von Wesenberg darstellen. Aus allen anderen Richtungen sind Einblicke ins Plangebiet wegen dem Wald und der vorhandenen Bebauung versperrt. Versiegelungen und Baumfällungen betreffen keine bedeutenden Lebensräume und ausschließlich potenzielle Sommerquartiere in den Rinden der Robinien von Fledermäusen sowie Bruthabitate von Grünfink, Ringeltaube und Amsel die ersetzt werden.

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abribsbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch Wohnbebauung zu erwarten.

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort genutzter Siedlungsrandbereich ist. Die menschliche Gesundheit wird daher nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung von Wesenberg. Die Vorbelastungen durch bestehende gleichartige Nutzungen sind relativ gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild werden durch das Gelände bzw. durch die vorhandene Bebauung abgemindert. Die geplanten Funktionen werden die vorhandene Infrastruktur nutzen. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abribsbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

#### **4.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch naturschutzrechtliche Maßnahmen abzumindern oder zu kompensieren, da die Wirkungen der B- Planfestsetzungen auf das LSG gering sind.

Kleinräumig werden im Rahmen des B- Planes folgende Maßnahmen umgesetzt, die für das Gesamt-LSG keine Bedeutung haben aber zur Information aufgeführt werden:

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die Baufeldfreimachungen haben außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 30. August zu erfolgen.
- V2 Die Fällungen sind durch eine anerkannte sachverständige Person für Fledermausarten ökologisch zu begleiten. Die Person hat die Bäume vor Fällung auf vorkommende Individuen von Fledermäusen zu kontrollieren. Hierfür sind 3 Detektoruntersuchungen in der Schwärmphase durchzuführen. GGF. ist durch sie eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die Grünfläche ist von Bebauung, Versiegelung und Gehölzaufwuchs jeglicher Art freizuhalten und 1x im Jahr außerhalb der Brutzeit unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

#### CEF-Maßnahme

- CEF 1 Vor Baubeginn sind 2 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an den zu erhaltenen Baum zu installieren. Die Umsetzung der CEF- Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

#### FCS- Maßnahmen (favorable conservation status - Sicherung des Erhaltungszustandes)

- FCS1 Auf den unversiegelten Grundstücksflächen sind pro 300 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum (insgesamt 11 Stück) aus ansässigen Baumschulen StU 8 - 10, (z.B. Apfelbäume Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox

Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m<sup>2</sup> Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Ribes nigra* (Schwarze Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

## 5. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch ein Monitoring zu überwachen, da die Wirkungen der B- Planfestsetzungen auf das LSG gering sind. Mögliche Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf den B- Plan sind:

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Landschaftsschutzgebiet. Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das LSG durch die Ausgliederung zu erwarten sind. Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

## 6. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

### Beschaffung Unterlagen/Informationen

- Entwurf B-Plan Nr. Nr. 01/2021 "Am Robinienhain"
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. Nr. 01/2021 "Am Robinienhain"
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten traten bei der Beurteilung der Änderung nicht auf.

## 7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Ausgliederung ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Fläche ist anthropogen vorbelastet und mit 1,1 ha sehr klein. Nutzungsänderungen sowie Änderungen von Kubaturen und zusätzliche Versiegelung infolge der Umsetzung des B-Planes Nr. 01/2021 "Am Robinienhain" sind relativ gering. Die Wirkungen der Änderung sind daher unwesentlich. Die Funktion und Integrität des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ wird bei Realisierung der Änderung nicht beeinträchtigt.

### Anhang 1-Fotodokumentation



Bild 01 Quassower Weg Blick Richtung Woblitzsee



Bild 02 Bahnübergang Blick Richtung Zühlensee



Bild 03 angrenzende Wohnbebauung mit Nutzgärten (PGN) Richtung Südwesten



Bild 04 geplante Grünfläche im Westen im Waldabstand